



VERNICHTUNG VON BETÄUBUNGSMITTELN

Rostock, November 2021

Hinweise zur Vernichtung von nicht mehr verkehrsfähigen/nicht mehr benötigten Betäubungsmitteln

Gemäß § 16 Abs. 1 und 3 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Eigentümer von nicht mehr verkehrsfähigen Betäubungsmitteln (BtM) diese auf seine Kosten in Gegenwart von **zwei Zeugen** in einer Weise zu vernichten, die eine auch nur teilweise Wiedergewinnung der Betäubungsmittel ausschließt sowie den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sicherstellt. Über die Vernichtung ist eine **Niederschrift** zu fertigen und diese **drei Jahre aufzubewahren**. Das Gleiche gilt für nicht mehr benötigte Arzneimittel.

Gemäß § 14 in Verbindung mit § 13 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung, müssen vernichtete Betäubungsmittel aus dem BtM-Bestand ausgetragen werden.

Hinweise zur Vernichtung:

- Eine Wiedergewinnung des Betäubungsmittels muss ausgeschlossen sein.
- Flüssige Darreichungsformen aus Injektionsflaschen oder Ampullen sollten daher auf saugfähiges Material (z. B. Katzenstreu, Zellstoff, etc.) in einer auslaufsicheren Plastiktüte gegeben werden und können dann im Restmüll entsorgt werden.
- Tabletten sind zu zerkleinern (Mörser, Hammer, etc.), Kapseln zu öffnen und das BtM möglichst in heißem Wasser zu lösen. (Weiteres Vorgehen wie bei flüssigen Darreichungsformen)
- Betäubungsmittel dürfen nicht über das Abwasser entsorgt werden.

Das Muster eines Vernichtungsprotokolls finden Sie unter www.lalf.de

Rückfragen:

Abt. 6, Dezernat 600: 0381/4035-0 oder arzneimittelueberwachung@lalf.mvnet.de

